



BC UNI BERN

STATUTEN

Badmintonclub Universität Bern

A Allgemeines

Art. 1 Unter dem Namen BADMINTON CLUB UNI BERN (BCUB) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Bern. Aufgabe ist die Förderung und die Pflege des Badmintonspiels an der Universität Bern und in ihrer Umgebung. Zu diesem Zweck organisiert er Trainings und Wettkämpfe; nach Möglichkeit nehmen die Mitglieder und Teams an den Hochschul- und Verbandswettkämpfen teil.

Art. 2 Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Badmintonsports über das Unisport-Angebot hinaus. Nach Möglichkeit engagiert sich der Club auch im Bereich der Nachwuchsförderung mit spezifischen Angeboten für Juniorinnen und Junioren.

Art. 3 Die Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen des Universitätssports
- c) Erträgen aus Veranstaltungen / Organisation von Turnieren
- d) Subventionen/Förderbeiträgen
- e) anderen Zuwendungen

Art. 4 Der Club setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und anerkennt die "Ethik-Charta" von Swiss Olympic und Bundesamt für Sport als Grundlage für all seine Aktivitäten. Weiter gilt für jedes Mitglied das Ethik-Statut des Schweizer Sports. Der Club verzichtet auf Tabak- und Alkoholsponsoring und setzt alles daran, seinen Sportbetrieb so zu organisieren, dass die physische und psychische Unversehrtheit seiner Mitglieder sichergestellt ist.

Art. 5 Es gibt im Club folgende Mitgliederkategorien

Kat. A: Alle Immatrikulierten der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern): Studierende, Assistierende und Doktorierende.

Kat. B: Alle Angestellten der Universität Bern und der PHBern.

Kat. C: Übrige Studierende von Schweizer Universitäten, Technischen Hochschulen und Pädagogischen Hochschulen (PH) und Fachhochschulen sowie Schüler/innen von Berner Gymnasien.

Kat. D: Akademiker/innen mit Abschluss an einer Schweizer Universität, der technischen Hochschulen (ETHZ/EPFL), der PHBern, der Berner Fachhochschule oder einer ausländischen Universität.

Kat. E: Übrige Unisport-Ausweisbesitzer/innen gemäss jeweils gültiger Leistungsvereinbarung mit dem Unisport.

Kat. F: Externe: Personen, die nicht in die Kategorien A-E fallen und somit keinen Bezug zu Hochschulen haben resp. nicht im Unisport teilnahmeberechtigt sind.

Kat. G: Nachwuchs: Juniorinnen und Junioren (keine Schüler/innen von Berner Gymnasien).

Kat. H: Passivmitglieder

Kat. I: Ehrenmitglieder

Das Verhältnis der Summe der Kategorien A - E zur Kategorie F darf im schlechtesten Fall 75% zu 25% betragen.

- Art. 6 Die Aktivmitgliedschaft steht jedem offen, der berechtigt ist, am Unisport teilzunehmen. Der Vorstand kann ehemalige Studierende und andere Personen zulassen. Keine Zulassungsbedingungen gelten für Kinder und Jugendliche, welche ausschliesslich an Trainings für diese Altersgruppe teilnehmen. Unfallversicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder, der BC Uni Bern lehnt jede Haftung ab.

Für den Beginn der Aktivmitgliedschaft sind wesentlich:

- a) Aufnahme durch den Vorstand (gemäss Art. 9);
- b) Entrichtung des Mitgliedsbeitrages innerhalb Monatsfrist nach der Aufnahme in den Club;
- c) Interessenten für die Aktivmitgliedschaft sind berechtigt, nach Absprache mit einem Trainingsleiter oder einer Trainingsleiterin und/oder einem Vorstandsmitglied Probetrainings zu besuchen;
- d) Für die Aktivmitgliedschaft ab 1. Februar wird die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages geschuldet.

- Art. 7 Als Passivmitglieder werden alle natürlichen und juristischen Personen betrachtet, die in dieser Eigenschaft aufgenommen wurden und die den jährlichen, durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag entrichten. Sie nehmen nicht am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb teil.

- Art. 8 Mitglieder, die sich durch ausserordentliche Anstrengungen, sowie auch Personen, die sich in besonderem Masse um den Club oder den Badminton sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- Art. 9 Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern. Das Austrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austritt und Wechsel von Aktiv zu Passiv ist nur per Ende Clubjahr möglich. Der Clubbeitrag ist geschuldet bis zu diesem Datum. Dem Austritt kann nur zugestimmt werden, wenn das Mitglied allen seinen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachgekommen ist.

- Art. 10 Die Mitgliedschaft (ausgenommen Ehrenmitgliedschaft) verpflichtet zur regelmässigen Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Höhe desselben wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge dienen zur Erfüllung von Clubaufgaben; insbesondere zur Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes, der Bezahlung von Schiedsrichterkosten, Verbandsbeiträgen, und administrativen Unkosten, der Materialbeschaffung usw.

B Umgang mit den Mitgliederdaten

- Art 11 Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Daten-verarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäss dieser Statuten zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vorname, Name und Adresse, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenznummer, Ausbildung und / oder Beruf, Funktion(en) im Verein.
- Art 12 Als Mitglied des Badminton Regionalverbandes Bern (BRB) und von swiss badminton (sb) ist der Club verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten den genannten Verbänden zu melden. Es handelt sich namentlich um Angaben im Zusammenhang mit der Bestellung einer Lizenz, der Teilnahme am Interclub und an Turnieren oder Funktionen im Club. Weiter ist der Club als Universitätssportclub verpflichtet, dem Universitätssport Angaben über die Mitgliederstruktur sowie zu Clubfunktionärinnen und -funktionären zu machen.
- Art 13 Jedes Mitglied anerkennt mit der Aufnahme in den Club diese Statuten und stimmt damit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins und zur Weiterleitung an den BRB und sb zu. Die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis ist obligatorisch.
- Art 14 Eine anderweitige, über die Erfüllung der statutengemässen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- Art 15 Der Club veröffentlicht auf seiner Website Angaben über Vorstandsmitglieder und andere Personen, welche im Verein eine Funktion ausüben, namentlich Kontaktdaten.
- Art 16 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen statutengemässen Veranstaltungen kann der Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Website veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Teamzusammensetzungen, Teamaufstellungen, Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder.
- Art 17 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Funktionärinnen, Mitglieder oder beauftragte Dritte herausgegeben beziehungsweise online zugänglich gemacht, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Club die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner Rechte gemäss Statuten benötigt, wird ihm ein Auszug der Daten ausgehändigt. In beiden Fällen geschieht dies gegen die Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
Weiter kann der Vorstand den Clubmitgliedern einen Auszug der Mitgliederliste abgeben.
- Art 18 Eine Herausgabe von Personendaten der Mitglieder an andere als die in den Artikeln 12, 16 und 17 genannten Dritten ist ohne Einwilligung beziehungsweise ohne Gewährung eines Widerspruchsrechts nicht zulässig.

Art 19 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Vorbehalten bleiben die statutengemässe Speicherung und Weitergabe der Daten.

C Organisation

Art. 20 Die Organe des Clubs bestehen aus:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren/Revisorinnen

Art. 21 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich, in der Regel im Frühjahrssemester einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder.

Alle Mitglieder des Clubs haben an ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ein Teilnahmerecht und bezüglich aller Traktanden überdies ein Mitspracherecht. Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Kategorien A) bis G) ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder (Kategorie I). Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (Ausnahme Art. 26). Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfacher Mehrheit geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Den Mitgliederversammlungen obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren oder Revisorinnen;
- b) Genehmigung von Jahresberichten, Rechnung und Budget;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und allfällige Auflösung des Clubs;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.

Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; im Falle von Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und dauert bis Ende Februar.
Das Clubjahr beginnt am 01. August und dauert bis Ende Juli.

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche folgende Chargen unter sich aufteilen: Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretariat, Kassier/Kassière, Interclubwesen, TK-Chef/in und Information.

Es dürfen höchstens zwei Ämter von der gleichen Person besetzt werden.

Art. 23 Der Vorstand behandelt u.a. folgende Geschäfte:

- Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausarbeiten und Durchführen des Jahresprogrammes;
- Wahl der Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter;

- Berichte und Anträge an die Mitgliederversammlung und Einberufung derselben.

Der Vorstand tritt mindestens dreimal pro Geschäftsjahr zusammen. Er führt ein Sitzungsprotokoll. Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder umfassen insbesondere:

Präsident/in vertritt den Verein gegen aussen; verfasst den Jahresbericht; leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung; kann durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten werden.

Sekretär/in verrichtet die Büroarbeiten des Clubs; führt sämtliche Protokolle.

Kassier/Kassière führt die Mitgliederkontrolle; führt die Clubbuchhaltung; erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Clubrechnung; stellt das Budget auf.

Interclubchef/in organisiert die Interclubarbeit.

TK-Chef/in organisiert den Trainingsbetrieb und ist Ansprechpartner für die Trainingsleiter/innen; beschafft das Spielmaterial.

Information: Sie/er betreut die Homepage und ist für den Versand der Informationsmails an die Clubmitglieder verantwortlich.

Die weitere Aufgabenzuteilung an einzelne seiner Mitglieder obliegt dem Vorstand. Er führt zu diesem Zweck ein Pflichtenheft.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor oder eine Revisorin und eine Ersatzperson.

Die Revisoren oder Revisorinnen überprüfen die Rechnungen und die gesamte Geschäftsführung des Clubs. Sie sind berechtigt, Bücher und Protokolle jederzeit zu überprüfen. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie legen auf Ende des Geschäftsjahres einen gemeinsamen Revisorenbericht vor.

Art. 25 Jedes Interclub-Team bestimmt eine oder einen Verantwortlichen. Diese Person bietet die Equipe zu Spielen und Teamsitzungen auf, vertritt das Team nach Aussen und ist für das nötige Spielmaterial verantwortlich.

D Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Die Mitgliederversammlung kann die Statuten revidieren. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Abstimmungen über sämtliche Abänderungen der Statuten anlässlich von ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind nur über einen neu angedachten Statutentext gültig, welcher den Mitgliedern zusammen mit der schriftlichen Einberufung der Versammlung im Originalwortlaut vorgelegt wurde. Anderweitige spontane Statutenänderungen bedürfen der Einstimmigkeit.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind vor dem 30. April ein jedes Jahres schriftlich einzu-

reichen. Treffen Anträge verspätet ein, können sie an der Mitgliederversammlung diskutiert werden; eine Beschlussfassung bedarf jedoch der Einstimmigkeit.

Jede persönliche Haftung von Mitgliedern für Schulden des Clubs ist ausgeschlossen.

Art. 27 Bei Auflösung des Clubs fällt dessen Vermögen dem Universitätssport zu.

Art. 28 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Universitätssport Bern in Kraft.

Art. 29 In Fällen, in welchen diese Statuten keine oder zu wenig klare Bestimmungen enthalten, entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Rekurs-Möglichkeit an die MV.

Mitgliederbeiträge und Infos BC Uni Bern

Mitgliederkategorie	Höhe jährlicher Mitgliederbeitrag	Stimmrecht
Schüler/innen bis 16 Jahren	300 Fr.	nein
Schüler/innen ab 16 Jahren	300 Fr.	ja
Student/innen	200 Fr.	ja
Akademiker/innen	300 Fr.	ja
Mitarbeiter/innen Uni Bern	300 Fr.	ja
Auswärtige	300 Fr.	ja
Ehrenmitglieder	beitragsbefreit	ja
Mitglieder Vorstand BC Uni Bern	beitragsbefreit	ja
Mitglieder Vorstand "Badminton Regionalverband Bern" (BRB)	beitragsbefreit	ja
Passivmitglieder	30 Fr.	nein

Bern, den 14. August 1982

Revisionen:

24. August 1984
06. Mai 1987
16. Mai 1990
15. April 1998
15. März 2001
10. März 2005
4. Mai 2006
18. April 2013
9. Mai 2019
07.06.2021
06.06.2022

Der Präsident